



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 09/2021	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 19.03.2021
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> Satzung über die Wochenmärkte der Gemeinde Hünxe	1-5

Satzung über die Wochenmärkte der Gemeinde Hünxe

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.94 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 04. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktbereich und Marktzeit

- (1) Die Wochenmärkte werden von der Gemeinde Hünxe auf den nachfolgend genannten Plätzen zu den genannten Zeiten als öffentliche Einrichtungen betrieben:

Ortsteil Hünxe:

Auf dem Marktplatz im Ortsteil Hünxe findet der Wochenmarkt Donnerstags zwischen 7:00 und 13:00 Uhr statt

Ortsteil Bruckhausen:

Auf dem Marktplatz im Ortsteil Bruckhausen findet der Wochenmarkt Donnerstags zwischen 7:00 und 13:00 Uhr statt.

- (2) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass für einzelne Markttage Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend von der Festsetzung nach Absatz 1 festsetzen.
- (3) Fallen Markttage auf einen Feiertag oder können aufgrund eines festgesetzten Volksfestes (z.B. Kirmes) nicht stattfinden, entfallen Sie ersatzlos.
- (4) Die Festsetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Marktwaren

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen die nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Gemäß § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung dürfen folgenden Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren,
 2. Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Küchengeräte,
 3. Korb-, Bürsten-, Holz- und Seilwaren,
 4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel,
 5. Kurzwaren und Strickwolle,
 6. Lederwaren, Schuhe, Textilien und Strickwaren,

- 7. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen,
- 8. Modeschmuck,
- 9. Wachs- und Paraffinwaren.

(3) Es sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 3

Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden den Marktanbietern vom Bürgermeister jeweils als Tagesstandplatz zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet.
- (3) Die Marktbesicker haben die festgelegten Verkaufsfronten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden. Bei Verstößen gegen die Absätze 2 und 3 kann die sofortige zwangsweise Räumung des Standes oder eines Teils des Standplatzes auf Kosten des Marktbesickers durchgeführt werden.

§ 4

Auf- und Abbau und Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen alle Vorbereitungen abgeschlossen sein.
- (2) Es ist verboten Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufsstände in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder, Bäume, und die öffentlichen Sitzgelegenheiten nebst Tische, nicht benutzt werden.
- (3) Eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit müssen die Verkaufsstände abgebaut und die Standplätze geräumt sein.
- (4) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur standfeste Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (5) Auf Antrag können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zugelassen werden.

§ 5

Verkauf und Lagerung

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung und die Ausspielung von Waren, sowie der Verkauf von Waren nach Mustern sind untersagt.
- (2) Der Verkauf darf nur vom zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Im Umhergehen dürfen Waren nicht feilgeboten werden.
- (3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesicker ein Schild in der Größe von min. DIN A 4 mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von Reklame ist nur in Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Werbegegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (5) Der Abstand von Ware zum Boden muss mindestens 60 cm betragen.
- (6) Das Berühren unverpackter Lebensmittel, mit Ausnahme von leicht abwaschbaren pflanzlichen Lebensmitteln sowie von Eiern, durch Kunden ist untersagt. Lebensmittel auf Verkaufstheken und –ständen oder Auslagen sind so zu lagern und anzubieten, dass sie durch Anfassen oder durch Atemluft nicht nachhaltig beeinflusst werden können. Die Verkaufseinrichtungen oder Marktstände haben der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet zu sein und müssen den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bedingungen entsprechen; in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 6

Brandschutz

Verkaufsstände an denen mit offenem Feuer, Glut, Gas oder heißem Fett gearbeitet wird, ist mindestens ein geeigneter Feuerlöscher und eine Löschdecke vorzuhalten. Sollte ein geeigneter Feuerlöscher oder eine Löschdecke nicht vorhanden sein, kann die sofortige zwangsweise Räumung des Standes oder eines Teils des Standplatzes auf Kosten des Marktbesickers durchgeführt werden.

§ 7

Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

- (1) Die Standinhaber sind für die Reinigung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind verpflichtet diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit geeigneten und zugelassenen Stoffen stumpf zu halten.
- (2) Alle Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände so aufzubewahren, dass weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Sie sind vom Marktanbieter beim Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen.

- (3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Behältnis gesammelt werden.
- (4) Abfälle einschließlich verdorbene Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte mitgebracht werden. Die auf den Wochenmärkten aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme von Marktabfällen bestimmt.

§ 8

Haftung

- (1) Der Marktbesitzer haftet für alle Schäden die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb des Verkaufsstandes einschließlich Zubehör sowie der Belieferung entstehen. Es trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gemäß §§ 823, 826 BGB für seinen Verkaufsstand und die von ihm zu reinigenden bzw. zu bestreuenden Flächen.
- (2) Der Marktbesitzer muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
- (3) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist er verpflichtet die Gemeinde von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (4) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für die Sicherheit der Mitgebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und sonstigen Sachen des Marktbesitzers. Es ist Sache des Marktbesitzers sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- (5) Kommt eine Marktveranstaltung aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande oder wird sie durch höhere Gewalt oder andere, nicht von der Gemeinde zu vertretende Gründe, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Gemeinde.

§ 9

Marktstandsgebühren

Für die Überlassung der Standplätze können Gebühren nach der jeweils gültigen „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Gemeinde Hünxe“ erhoben werden.

§ 10

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über:

1. die Vergabe der Standplätze gem. § 3,
2. Auf- und Abbau und Verkaufseinrichtungen gem. § 4,
3. Verkauf und Lagerung gem. § 5,
4. Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht gem. § 7,
5. Die Haftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 2

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 12.03.2021

gez.

Dirk Buschmann